

SOZIALRECHT-JUSTAMENT

Rechtswissen für die existenzsichernde Sozialberatung (Jg.6 / Nr. 5)

Mai 2018

Inhalt

Höhere Mietobergrenzen für Alleinerziehende in der Regel möglich – in bestimmten Fällen auch für andere Haushalte (Bundessozialgericht - B 14 AS 14/17 R vom 25.4.2018)	2
Welche Auswirkung hat das Urteil auf die Praxis?.....	2
Beispiel: Mietobergrenze bei Alleinerziehender mit nicht bedürftigem Kind	2
Widerspruchsfreie Anwendung der Bundessozialgerichtsentscheidung möglich	3
Was ist zu tun, um eine höhere Mietobergrenze durchzusetzen?	3
1. Fallgestaltung: Kinder decken schon ihren Bedarf	3
2. Fallgestaltung: Die Alleinerziehende verfügt über ein Einkommen von mindestens 600 Euro. Die Kinder (0-17 Jahre) decken mit dem erhaltenen Unterhaltsvorschuss (oder Unterhalt) nicht ihren Bedarf, könnten es aber mit zusätzlichem Wohngeld	4
3. Fallgestaltung: Die Alleinerziehende hat kein Einkommen von mindestens 600 Euro. Mit Kindergeld, Unterhaltsvorschuss und Wohngeld könnten die Kinder (12-17 Jahre alt) aber ihren Bedarf decken.....	4
Bedeutung der Entscheidung für andere Bedarfsgemeinschaftskonstellationen	5
Zusicherungserfordernis beim Umzug von unter 25 Jährigen setzt voraus, dass sie einen Vertrag abschließen – nur bei einem Verstoß dagegen, kann die Übernahme von KdU verweigert und der Regelbedarf gekürzt werden (Bundessozialgericht - B 14 AS 21/17 R vom 25.4.2018)	5
Bei fehlendem Leistungsanspruch aufgrund von Vermögen, das oberhalb der Schonvermögensgrenze liegt, wird die erbrachte Leistung für alle Monate in voller Höhe zurückgefordert, in denen das der Fall war. Eine Begrenzung der Erstattungsansprüche auf das Vermögen ist nicht möglich (Bundessozialgericht - B 4 AS 29/17 R vom 25.4.2018).....	6

SOZIALRECHTLICHE FORTBILDUNGEN

Schulden beim Jobcenter – was Beratung leisten kann

Montag, 14. Mai 2018 in Frankfurt/M.

Mittwoch, 16. Mai 2018 in München

Donnerstag, 12. Juli 2018 in Nürnberg

SGB II-Praxisseminar – das ABC des SGB II (Einführungsseminar)

Antrag zum Bescheid zur Causa (den rechtlichen Hintergründen)

Mittwoch und Donnerstag, 25. und 26. Juli 2018 in München

Sozialleistungen und Ausländerrecht – soziale Rechte für Zuwandernde

Mittwoch, 18. Juli 2018 in München

Ausführliche Seminaurausschreibungen finden Sie auf der website

www.sozialrecht-justament.de

Anfragen an:

bernd.eckhardt@sozialrecht-justament.de

Wichtige Entscheidung des Bundessozialgerichts für die Praxis

Höhere Mietobergrenzen für Alleinerziehende in der Regel möglich – in bestimmten Fällen auch für andere Haushalte

(Bundessozialgericht – B 14 AS 14/17 R vom 25.4.2018)

Die Mietobergrenze bestimmt sich jeweils nach der Anzahl der Personen, die eine Bedarfsgemeinschaft bilden. **Nichtbedürftige Kinder bilden mit ihren Eltern keine Bedarfsgemeinschaft.** Das gilt auch für im Haushalt lebende minderjährige Kinder, die aufgrund von Einkommen oder Vermögen nicht bedürftig sind. Das Bundessozialgericht bestätigt die höchstrichterliche Rechtsprechung aus dem Jahr 2010 und stellt klar, dass es hierbei keine Rolle spielt, ob Kinder minderjährig sind. Auch hier gilt: Die für die Bedarfsgemeinschaft maßgebliche Mietobergrenze ist stets diejenige, die für Haushalte mit der gleichen Personenzahl festgelegt wird. Die im Haushalt wohnenden nicht zur Bedarfsgemeinschaft gehörenden Kinder sind hierbei unbeachtlich.

Welche Auswirkung hat das Urteil auf die Praxis?

Die Mietobergrenze ist nicht bezüglich der Haushaltsgröße festzulegen, sondern bezüglich der Personenzahl der Bedarfsgemeinschaft. Das hat Vorteile für die Betroffenen. Am meisten werden hiervon Alleinerziehende profitieren, deren Wohnkosten nicht voll anerkannt sind.

Kinder von Alleinerziehenden können in der Regel mit Unterhalt/Unterhaltsvorschuss, Kindergeld und Wohngeld ihren Bedarf decken. Damit sind sie nicht mehr Mitglied in der Bedarfsgemeinschaft. Der Vorteil besteht darin, dass auf den Haushalt andere Mietobergrenzen angewendet werden müssen, die insgesamt zu einer Besserstellung führen. Das möchte ich anhand eines Beispiels einer Alleinerziehenden mit einem Kind verdeutlichen:

Beispiel: Mietobergrenze bei Alleinerziehender mit nicht bedürftigem Kind

Für die Alleinerziehende gilt in diesem Fall die Mietobergrenze eines Ein-Personenhaushalts und nicht die Hälfte eines Zwei-Personenhaushalts. Dieser Wert ist erheblich höher. Das Bundessozial-

gericht hat sich in seiner Entscheidung offenbar nicht wie die Vorinstanz von vordergründigen praktischen Problemen der Durchführbarkeit lenken lassen. Diese lassen sich ohnehin widerspruchsfrei lösen, wie ich nachfolgend zeige.

Wie sich die Mietobergrenze bei einer Alleinerziehenden mit einem (nicht bedürftigen) Kind ändert – beispielsweise in Nürnberg

Die Mietobergrenze für einen Zwei-Personenhaushalt beträgt in Nürnberg **506 Euro**. Die Grenze für einen Ein-Personenhaushalt liegt bei **397 Euro**. Der Kopfanteil bei der Mietobergrenze für zwei Personen liegt mit **253 Euro** weit darunter. Würden die Wohnkosten beispielsweise 700 Euro betragen, müssten 350 Euro bei der Mutter als angemessene Kosten der Unterkunft anerkannt werden. Der Leistungsanspruch der Mutter steigt daher in dem Beispiel um fast einhundert Euro.

Aus systematischen Gründen ändert sich nur die Mietobergrenze für die Mutter, die nun alleine eine Bedarfsgemeinschaft bildet. Der Anteil des überschießenden Kindergeldes wird dadurch nicht tangiert, da sich die Bestimmung der Bedürftigkeit des Kindes nicht durch das Ausscheiden aus der Bedarfsgemeinschaft ändert. Der Bedarf des Kindes setzt sich weiterhin aus der Hälfte der anerkannten Unterkunfts-kosten für einen Zwei-Personenhaushalt (253 Euro) plus Regelbedarf zusammen. Die Mutter kann daher nicht noch zusätzlich durch eine geringere Anrechnung von nicht vom Kind benötigten Kindergeld profitieren. Wird so vorgegangen, gibt es auch keinen Zirkelschluss, der entstehen könnte, wenn beim nicht-bedürftigen Kind aufgrund des Ausscheidens aus der Bedarfsgemeinschaft höhere Unterkunfts-kosten anerkannt werden würden, die es wieder bedürftig machen würden und damit zur Anerkennung nur der niedrigeren Unterkunfts-kosten führen würde, bei deren Berücksichtigung aber das Kinder wiederum nicht bedürftig wäre usw.....

Die von der Vorinstanz und anderen Sozialgerichten geltend gemachte Argumentation, dass die Anwendung der Mietobergrenze entsprechend der Bedarfsgemeinschaftsgröße unweigerlich zu diesen Zirkelschlüssen führen würde, überzeugt nicht. Der Bedarf des Kindes ändert sich nicht durch das Ausscheiden aus der Bedarfsgemeinschaft.

Für die von mir dargestellte Sichtweise spricht, dass sie zu keinen Widersprüchen in der Anwendung führt (keine Zirkelschlüsse) und meine Sichtweise auch in keinem Widerspruch zu einer rechtlichen Norm steht. Das möchte ich kurz für Interessierte begründen:

Widerspruchsfreie Anwendung der Bundessozialgerichtsentscheidung möglich

Die Deckelung der Wohnkosten auf die durch die Mietobergrenze bestimmte Angemessenheit wird **nach erfolgreicher Kostensenkungsaufforderung** durchgeführt. Die Frage, welche Mietobergrenze zur Anwendung kommt, stellt sich also **erst zu diesem Zeitpunkt**.

Die Frage, ob ein Kind hilfebedürftig ist, spielt bei der Frage der Anwendbarkeit der Mietobergrenze **erst dann** eine Rolle, wenn die Kosten der Unterkunft auf die angemessenen Kosten eines Zwei-Personenhaushalts begrenzt werden. Die Frage, ob das minderjährige Kind seinen Bedarf deckt, kann **nur über den individuellen Bedarf des Kindes in einer gemeinsamen Bedarfsgemeinschaft** bestimmt werden. Bei der Bestimmung des Bedarfs des Kindes ist im Beispiel der Alleinerziehenden mit einem Kind daher **immer** von den angemessenen Unterkunftskosten des Zwei-Personenhaushalts auszugehen. **Im Gegensatz zur Mutter kann das Kind allein keine Bedarfsgemeinschaft bilden.** Nicht bedürftige Personen bilden alleine nie eine Bedarfsgemeinschaft, weil ihnen das notwendige Merkmal der Leistungsberechtigung fehlt (§ 7 Abs. 3 Nr. 1). Daher kann für das Kind nie die Mietobergrenze für einen Ein-Personenhaushalt gelten.

Das Kind ist in diesem Sinne auch dann nicht bedürftig, wenn die tatsächlichen Kosten der Unterkunft so hoch sind, dass vom Einkommen des Kindes die Unterkunftskosten neben dem Regelbedarf

nicht gedeckt werden können. Kindergeld ist Einkommen des zur Bedarfsgemeinschaft gehörenden Kindes, soweit es für dessen Lebensunterhalt benötigt wird. Nach der hier vorgeschlagenen Lösung **bestimmt sich der Bedarf des Kindes durch den fiktiven Anteil, den es bei bestehender Bedarfsgemeinschaft hätte.** Das heißt: Das überschießende Kindergeld wird unter Berücksichtigung der Angemessenheitsgrenze des Zwei-Personenhaushalts berechnet. **Das Kind gilt auch dann als nicht bedürftig, wenn es die tatsächlichen Unterkunftskosten nicht aufbringen kann** (die Kostensenkung auf die angemessenen Unterkunftskosten bleibt auch wirksam bei fehlendem Leistungsanspruch).

Was sich hier negativ anhört, ist tatsächlich eine Besserstellung gegenüber der bisherigen Praxis, wie das obenstehende Beispiel zeigt.

Die rechtssystematischen Probleme, die die Entscheidung aufwerfen könnte, lassen sich meines Erachtens in der beschriebenen Weise lösen.

Allerdings gibt es praktische Probleme, die im Folgenden kurz angerissen werden.

Was ist zu tun, um eine höhere Mietobergrenze durchzusetzen?

1. Fallgestaltung: Kinder decken schon ihren Bedarf

In diesen Fällen kann ein Antrag auf Überprüfung gestellt werden, wenn das Jobcenter nur Unterkunftskosten für einen Zwei-Personenhaushalt anerkennt. Vermutlich werden Jobcenter die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts erst ab dem Zeitpunkt der Entscheidung (25.4.2018) rückwirkend anwenden. Sie werden sich hierbei auf die Regelungen in § 40 Abs. 3 S. 1 SGB II beziehen. Demnach gilt:

Wird eine Rechtsnorm „in ständiger Rechtsprechung anders als durch den für die jeweilige Leistungsart zuständigen Träger der Grundversicherung für Arbeitsuchende ausgelegt“, so ist der Verwaltungsakt, „ab dem Bestehen der ständigen Rechtsprechung zurückzunehmen.“

Ob diese Regelung auf die aktuelle Entscheidung des Bundessozialgerichts anwendbar ist, kann aber

mit guten Gründen bestritten werden. Die Entscheidung, die Mietobergrenzen allein entsprechend der Größen der Bedarfsgemeinschaften anzuwenden, hat das Bundessozialgericht schon im Jahr 2010 getroffen (BSG vom 18.2.2010 - B 14 AS 73/08 R). Damit kann eine ständige Rechtsprechung vorliegen, wie das Bundessozialgericht schon in seiner Entscheidung B 4 AS 118/10 R vom 21.06.2011 ausgeführt hat.

Eine "ständige Rechtsprechung" (vgl hierzu auch Fichte, NZS 1998, 1 ff) kann bereits entstehen, wenn das BSG als Revisionsgericht in nur einer Entscheidung eine Rechtsfrage in einem bestimmten Sinne beantwortet hat und die Rechtsfrage damit "hinreichend geklärt" ist (BSG Urteil vom 23.3.1995 - 11 RAR 71/94 - SozR 3-4100 § 152 Nr 5 RdNr 22; BSG Urteil vom 29.6.2000 - B 11 AL 99/99 R - SozR 3-4100 § 152 Nr 10 RdNr 18 f)

Ein Versuch, die Überprüfung auch vergangener Zeiträume (vor dem 25.4.2018) durchzusetzen, dürfte zumindest nicht gänzlich aussichtslos sein. In einem gerichtlichen Verfahren sollte daher Prozesskostenhilfe möglich sein.

2. Fallgestaltung: Die Alleinerziehende verfügt über ein Einkommen von mindestens 600 Euro. Die Kinder (0-17 Jahre) decken mit dem erhaltenen Unterhaltsvorschuss (oder Unterhalt) nicht ihren Bedarf, könnten es aber mit zusätzlichem Wohngeld

Hier muss unverzüglich Wohngeld für die Kinder beantragt werden. Das Jobcenter fordert hierzu nicht auf (§ 12a Satz 2 Nr.2 SGB II). Die Beantragung des Kinderwohngeldes ist unproblematisch. Sobald der Wohngeldbezug dazu führt, dass Kinder nicht mehr bedürftig sind und damit nicht mehr zur Bedarfsgemeinschaft gehören, muss die Mietobergrenze für die Alleinerziehende (oder der verbliebenen Bedarfsgemeinschaft) neu berechnet werden.

3. Fallgestaltung: Die Alleinerziehende hat kein Einkommen von mindestens 600 Euro. Mit Kindergeld, Unterhaltsvorschuss und Wohngeld könnten die Kinder (12-17 Jahre alt) aber ihren Bedarf decken.

In diesen Fällen ist es schwieriger. Der Anspruch auf Unterhaltsvorschuss für Kinder ab 12 Jahre ist davon abhängig, dass der Lebensunterhalt ohne SGB II-Leistungen gesichert wird.

„Für die Feststellung der Vermeidung der Hilfebedürftigkeit und der Höhe des Einkommens [...] ist [...] der für diesen Monat zuletzt bekanntgegebene Bescheid des Jobcenters zugrunde zu legen“ (§ 1 Abs. 1a S. 2 UVG).

Dieser Bescheid enthält aber selbstverständlich kein Wohngeld.

Ein Wohngeldantrag und Verzicht auf SGB II-Leistungen vor der Beantragung von Unterhaltsvorschuss, macht keinen Sinn, weil hier kein fiktiver Unterhaltsvorschuss berücksichtigt werden kann. Die Wohngeldbehörde könnte nur eine Vorausberechnung machen.

Allerdings gibt es gravierende Gründe, die dafür sprechen, dass in diesen Fällen dennoch ein Anspruch auf Unterhaltsvorschuss besteht. Für Kinder, die während des zwölften Lebensjahres Unterhaltsvorschuss, Kindergeld und Wohngeld bedarfsdeckend beziehen, ist der weitere Bezug des Unterhaltsvorschusses nach Vollendung des zwölften Lebensjahres problemlos möglich. Der höhere Unterhaltsvorschuss wird weiter gewährt, weil zu diesem Zeitpunkt ein Wohngeldanspruch faktisch besteht. Der Wohngeldanspruch wird danach den höheren Unterhaltsvorschuss berücksichtigend angepasst. Es gibt nun keinen Grund, Kinder besser zu stellen, die bisher schon Unterhaltsvorschuss und Wohngeld bezogen haben, aber ansonsten sich in der gleichen sozialrechtlichen Situation befinden.

Für diese Fälle schlagen die Richtlinien (17.3.1) zur Durchführung des Unterhaltsvorschussgesetzes folgende nicht einfache Lösung vor:

Hilfebedürftigkeit des Kindes kann ggf. durch die Kombination der Neu-Inanspruchnahme des sog. „Kinderwohngeldes“ zusammen mit dem neubeantragten Unterhaltsvorschuss vermieden werden. Bei der wohngeldrechtlichen Einkommensermittlung wird nur bewilligter Unterhaltsvorschuss als Einkommen zu Grunde gelegt, es sei denn, dass sich die Bewilligung von UV konkret abzeichnet. Das ist

z. B. der Fall, wenn Unterhaltsvorschuss **beantragt** worden ist und die Prüfung der UV-Stelle ergeben hat, dass die Voraussetzungen für die Bewilligung von Unterhaltsvorschuss vorliegen, wenn zur Bedarfsdeckung neben dem Unterhaltsvorschuss auch Wohngeld bewilligt werden würde. Nicht beantragter Unterhaltsvorschuss wird nicht fiktiv als wohngeldrechtliches Einkommen berücksichtigt.

Diese nicht allein anhand der SGB II-Bescheide entscheidbaren Fälle können nur auftreten, wenn der betreuende Elternteil sich freiwillig entscheidet, für sein Kind anstatt der SGB II-Leistungen Unterhaltsvorschuss und Wohngeld in Anspruch zu nehmen. (Der Haushalt ist nicht verpflichtet, nur für das Kind Wohngeld zu beantragen, da Wohngeld nur dann vorrangig gegenüber SGB II-Leistungen ist, wenn durch Wohngeld die Hilfebedürftigkeit aller Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft für einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens drei Monaten beseitigt würde -vgl. § 12a Satz 2 Nummer 2 SGB II.) **Die Bedarfsdeckung ist in**

diesen Fällen durch die Antragsteller nachzuweisen.

Da der Unterhaltsvorschuss eine feste Größe ist, gilt es hier, eine Wohngeldberechnung mit dem angenommenen Unterhaltsvorschuss zu erhalten.

Bedeutung der Entscheidung für andere Bedarfsgemeinschaftskonstellationen

Das Gleiche, wie für Alleinerziehende gilt auch für Patchwork-Bedarfsgemeinschaften, in denen Kinder Unterhalt oder Unterhaltsvorschuss erhalten. Ebenso können Kinder aufgrund einer Ausbildungsvergütung, BAföG oder Vermögen aus der Bedarfsgemeinschaft fallen. Gerade bei nicht Verheirateten in Patchwork-Familien bilden Unterhaltsvorschuss, Kindergeld und Wohngeld wirksamen Schutz gegen die quasi unterhaltsrechtliche Inanspruchnahme von Stiefelternteilen.

Weitere Entscheidungen vom 25.4.2018:

Zusicherungserfordernis beim Umzug von unter 25 Jährigen setzt voraus, dass sie einen Vertrag abschließen – nur bei einem Verstoß dagegen, kann die Übernahme von KdU verweigert und der Regelbedarf gekürzt werden

(Bundessozialgericht - B 14 AS 21/17 R)

*„Sofern Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, umziehen, werden Bedarfe für Unterkunft und Heizung für die Zeit nach einem Umzug bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres nur anerkannt, wenn der kommunale Träger dies **vor Abschluss des Vertrages über die Unterkunft zugesichert hat.**“ (§ 22 Abs. 5 S. 1)*

Das Bundessozialgericht hat nun klargestellt, dass der Paragraph wörtlich auszulegen ist. Voraussetzung der Anwendung des Paragraphen ist ein abgeschlossener Vertrag. Wer mit jemanden zusammenzieht und einfach die Hälfte der Miete übernimmt, hat wahrscheinlich keinen Vertrag abgeschlossen. Ob dem Urteil zu entnehmen ist, was ein „Abschluss eines Vertrages“ beinhaltet, kann dem Terminbericht nicht entnommen werden.

Mietverträge sind grundsätzlich auch mündlich möglich oder sogar konkludent, nur aufgrund schlüssigen Handelns. Das gilt grundsätzlich auch für Untermietverträge. Aber auch ohne Vertrag sind die Kosten anteilig zu übernehmen.

Um die Tragweite des Urteils abzusehen, muss auf die Volltextveröffentlichung gewartet werden. Im Terminbericht heißt es **zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses:**

*Nur wenn ein solcher **vor dem Umzug abgeschlossen wurde**, gibt es einen Ansatz für das Erfordernis der Zusicherung des kommunalen Trägers und damit für das Eingreifen der leistungsbegrenzenden Ausnahmeregelungen für den Kläger als Unter-25-Jährigen nach einem Umzug.*

Bei fehlendem Leistungsanspruch aufgrund von Vermögen, das oberhalb der Schonvermögensgrenze liegt, wird die erbrachte Leistung für alle Monate in voller Höhe zurückgefordert, in denen das der Fall war. Eine Begrenzung der Erstattungsansprüche auf das Vermögen ist nicht möglich

(Bundessozialgericht - B 4 AS 29/17 R)

Wer das Bundessozialgericht kennt, ist von dieser Entscheidung nicht überrascht, ebenso wenig von der Lösungsmöglichkeit, die das Bundessozialgericht vorschlägt. Formal ist der Leistungsanspruch in jedem Monat rechtswidrig und aufzuheben, solange kein Vertrauensschutz besteht. Übersteigt die Rückforderungssumme das Vermögen, ist der Teilerlass der Forderung nach § 44 SGB II zu prüfen. Ein teilweiser Erlass, der zumindest zum Ergebnis führt, dass die Rückforderungssumme das Vermögen nicht übersteigt, ist meines Erachtens aus Billigkeitsgründen zu gewähren.